(Abg. Dr. **Zöphel.**)

(A) Antrag Mangler geltend gemacht worden ist, ist die, daß sehr oft die Unterbeamten nicht imstande sind, die Schwierigkeit zu erkennen, und das macht oft sehr harmlos aussehende Dinge so außerordentlich gefährlich. Diese Frage ist zunächst einmal zu erörtern, ob nicht die Haftpflicht seitens des Staates wesentlich gesteigert wird. Und ich halte allerdings dafür, und wir haben gar keine Veranlassung, die Haftpflicht des Staates durch eine Beseitigung der gesetzlichen Garantien für den Eintrag ins Grundbuch zu beseitigen.

Nun kommt aber etwas anderes: die Haftpflicht hat noch ein weiteres Gesicht. Wenn der Richter für den Eintrag und für die Vereinbarung, die vorgenommen wird, haftet, so ist unzweifelhaft der Staat gleichzeitig für einen viel größeren Umfang haftbar als beim Gerichtsschreiber. Wenn wir den Gerichtsschreiber hineinschicken, so vermindert sich die Haftung des Staates unzweifelhaft nicht nur für die Richtigkeit des Eintrages, sondern auch für die Richtigkeit der Vereinbarung, die getroffen wird. Der Richter haftet für den ganzen Umfang der Gerichtsgeschäfte, die vollzogen werden, er haftet nicht nur für den Eintrag, kurz und gut, er haftet für alles, was in Frage steht; für den Wortlaut, den Ausdruck kann er in Anspruch genommen werden, wenn er nicht dem Ausdruck gegeben hat, was die Partei ge-
(B) wollt hat. Dafür kann der Gerichtsschreiber natürlich nicht herangezogen werden, deshalb, weil ihm die nötigen Qualifikationen auf diesem Gebiete abgehen, und deswegen vermindert sich wieder die Haftpflicht des Staates für die Rechtssicherheit im allgemeinen. Also die Fragen, die hier einschlagen, sind meiner Ansicht nach weder von dem Dekret noch von dem Berichte in ausreichender Weise behandelt worden. Ich meine, das müßte unzweifelhaft mit erörtert worden sein. Es müßte mindestens Beruhigung geschafft werden in dieser Richtung, und die kann ich nicht sehen.

Also nicht etwa die Vereinfachung des Geschäftsverkehrs scheint mir hier der springende Punkt zu sein, sondern die Sicherheit unseres Grundstückverkehrs, und das ist, meine Herren, ein wesentliches Ding. Dabei dürfen Sie nicht verkennen, daß es natürlich leichter gelingen wird, einem Beamten, der nicht die große Vorbildung hat, die der Richter haben muß, etwas vorzumachen und vorzuerzählen als Vereinbarung der Parteien, als dies einem richterlichen Beamten gegenüber möglich ist.

Nun, meine Herren, wird darauf verwiesen, zu meinem großen Erstaunen auch im Dekret und im Berichte, daß die Mitwirkung des Richters nur eine formelle sei. Meine Herren! Das ist nicht der Fall. Ich weiß sehr wohl, daß in einzelnen Amtsgerichten unerfreuliche Mißstände bestehen, daß da womöglich 5—6 Urkunden (C) gleichzeitig errichtet werden. Ist denn dieser Mißbrauch irgendwie erwünscht? Ich meine, wir müssen ihn aufs lebhafteste bekämpfen! Dagegen müssen wir Garantien schaffen. Wir wollen aber doch nicht durch Beseitigung der Garantien einfach Mißbräuche legitimieren. Ich will nicht auf das Einzelne der Mißbräuche eingehen. Bei großen Amtsgerichten ist dies noch viel schlimmer als bei kleineren. Nun liegt aber auch darin, daß der Richter jetzt einen Vorgang miterlebt und ihn später nochmals vor der Eintragung nachkontrolliert, doch eine Garantie mehr, als dies künftig der Fall sein wird. Denn künftig hat der Richter gar keine Kenntnis von einer mündlichen Vereinbarung, von einem streitigen Verfahren, das sich vor dem Grundbuchbeamten entspinnt. Jetzt hat er davon Kenntnis, jetzt wird er durch das Gerede der Parteien aufmerksam werden und sich hineinmengen. Er wird also in der Lage sein, das Geschäft zu übersehen, in der Zukunft aber nicht, weil er keine Fühlung hat. Er muß also den Eintrag so machen, wie die Vereinbarung getroffen worden ist, und das ist die Gefahr. Die Richtigkeit des Eintrages ist vielleicht weniger wichtig, als die Richtigkeit der Vereinbarung, die durch die Beurkundung der Gerichtsschreiber vornimmt.

Nun möchte ich mich dagegen verwahren, daß ich etwa (D) auf dem Standpunkte stünde, das Ministerium wollte dem Anwaltstande schaden. Ich bin nicht von dieser Auffassung durchdrungen, sondern überzeugt, daß der Minister bei den bedenklichen Erscheinungen, die sich beim Anwaltstande zeigen, allen Grund hat, im Interesse unserer Rechtspflege für eine Gesunderhaltung unseres Standes einzutreten. Und ich bin von der Persönlichkeit unseres Herrn Ministers überzeugt, daß er sich das angelegen sein läßt. Aber ich kann doch nicht auf den Standpunkt treten, den das Ministerium einnimmt, als wäre das lediglich eine innere Organisation, die hier in Frage stünde, eine innere Gerichtsorganisation. Es ist, meine Herren, eine Frage der Rechtssicherheit, und deshalb bekämpfe ich das Gesetz, nicht vom Gesichtspunkte der Anwälte aus. Es handelt sich also meiner Meinung nach um das Interesse des Publikums, um die Rechtssicherheit des Rechtsverkehrs und nicht um eine Zeitersparnis beim Gerichte.

Meine Herren! Sie sehen, auf S. 10 des Berichtes sind starke Einwendungen gegenüber dem Antrage Dr. Mangler gemacht. Ich glaube, alle diese Einwendungen treffen auch die Organisation der neuen Grundbuchführung. Da ist auf die Wichtigkeit der Einträge des Grundbuches verwiesen und daß der Staat ein wohlbegründetes Interesse an einer Nachprüfung habe, weil

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden